Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 72 (1994)

Heft: 2

Rubrik: Medizin

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

würde im Todesfall die gesetzliche Regelung gar nicht zum Zuge kommen. Damit die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung gelangen, müsste der Ehe- und Erbvertrag ersatzlos aufgehoben werden. Ein Erbvertrag kann durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien aufgehoben werden, während hingegen ein Ehevertrag nur durch öffentliche Beurkundung, somit durch notariellen Akt, aufgehoben werden kann. Da Testamente einseitige Erklärungen und nicht zweiseitige Vereinbarungen sind, kann damit der Ehe- und Erbvertrag nicht geändert werden. Vielmehr gilt der Ehe- und Erbvertrag weiter, und die Testamente sind nicht gültig bzw. können von den Kindern angefochten werden.

Nach Ihrer Schilderung soll offenbar die Erbschaft Ihres Ehemannes zwischen Ihnen und seinen beiden Kindern zu je einem Drittel aufgeteilt werden. Das ist für Sie schlechter als die geltende gesetzliche Regelung. Schon deshalb ist die Aufhebung des Eheund Erbvertrages naheliegend. Überdies können Sie nach Gesetz die Zuweisung der gemeinsam bewohnten Liegenschaft Ihres Ehemannes in Anrechnung auf Ihre Ansprüche verlangen.

«Errungenschaft» bedeutet, vereinfacht ausgedrückt, die Ersparnisse eines Ehegatten während der Ehe. Der «Vorschlag» ist der Aktivsaldo der Errungenschaft, somit das Errungenschaftsvermögen abzüglich die Errungenschaftsschulden.

Ausser wenn durch den Ehevertrag die Gütergemeinschaft vereinbart worden sein sollte, womit wohl das eheliche Vermögen das Gesamtgut bilden und somit gemeinsam Ihnen und Ihrem Mann gehören würde, würden die Kinder Ihres Mannes im Falle seines Ablebens an Ihrem Vermögen nicht beteiligt werden. Die Ansprüche der Kinder Ihres Ehemannes in seinem Nachlass richten sich nach dem bestehenden Ehe- und Erbvertrag, wobei grundsätzlich den Kindern ihr Pflichtteil nicht entzogen werden kann.

Ich möchte Ihnen und Ihrem Ehemann empfehlen, im Zusammenhang mit dem Verkauf des Hauses und dem Kauf der Eigentumswohnung sich rechtlich auch bezüglich des Ehe- und Erbvertrages beraten zu lassen, da offensichtlich verschiedene Unsicherheiten bestehen. Es ist - unter anderem aufgrund der inzwischen geänderten gesetzlichen Bestimmungen - möglich, dass eine Änderung des bestehenden Vertrages oder gar der Abschluss eines neuen Ehe- und Erbvertrages sinnvoll wäre.

Dr. iur. Marco Biaggi

Medizin

Gelenkschmerzen

Seit einiger Zeit habe ich (81) Schmerzen an beiden Handgelenken. Das Leiden kam langsam und wird immer stärker. Die Gelenke werden leicht warm und sind geschwollen. Auch habe ich keine Kraft mehr in den Händen. Es wurden Ultraschall-Untersuchungen vorgenommen und Röntgen-Bilder gemacht. Bis jetzt konnte man noch keine Diagnose stellen. Umschläge mit Heilerde und Essigsaurer Tonerde brachten nichts.

Die Schilderung Ihrer Beschwerden lässt an eine Gelenkentzündung (Arthritis) denken. Nun gibt es aber zahlreiche Ursachen für ein solches Geschehen, nach denen sorgfältig gefahndet werden muss. Leider ist diese Suche nicht immer erfolgreich, und man muss sich mit der Diagnose

Damit es wieder aufwärts geht.

Preiswerte Lösungen für jede Treppe – ob rund oder gerade
Fachkundige Ausführung durch erfahrenes Personal in der ganzen Schweiz

GUTSCHEIN

HERAG TREPPENLIFTE AG
Tramstrasse 46 8707 Uetikon am See
Tel. 01/920 05 04

Senden Sie mir Ihre Gratisinformationen.

Name

Strasse

PLZ/Ort

Tel.

Herag Treppenlifte

einer unklaren Arthritis zufriedengeben. Entsprechend kann die Behandlung dann nur in einer unspezifischen Entzündungshemmung und Schmerzlinderung mit Medikamenten liegen.

Bei Ihnen wurde offenbar bereits eine Reihe von Abklärungen vorgenommen (Röntgen, Ultraschall, chirurgisches Konsilium). Ein nächster Schritt wurde wohl angesprochen, aber bisher nicht ausgeführt. Ich meine, Sie sollten Ihren Arzt bitten, Ihnen die Hilfe und Beratung eines tüchtigen Rheumatologen zu vermitteln. Dieser verfügt über das nötige Wissen und die Erfahrung, den Grund Ihrer Beschwerden zu erkennen und die geeignete Behandlung vorzuschlagen. Es darf nicht verschwiegen werden, dass diese nicht immer Heilung, aber doch eine klare Linderung des Leidens bringen kann.

Prostataleiden

Ich habe ein Prostataleiden (Anfangsstadium), bin 85 Jahre alt und hatte vor 20 Jahren einen Herzinfarkt. Für einen guten Tip zur Heilung meines Leidens bin ich sehr dankbar.

Sie schreiben nichts über Ihre Symptome, sondern verweisen lediglich auf das Anfangsstadium des Leidens. Erste Anzeichen der altersbedingten Prostatavergrösserung sind langes Warten zu Beginn des Wasserlassens und ein abgeschwächter Strahl mit Nachträufeln des Urins. Später können gehäufter Harndrang mit Lösen kleiner Portionen dazukommen, vor allem in der Nacht. Viele Männer haben das Gefühl, ihre Blase nie mehr richtig entleeren zu können. Diesem

störenden Eindruck entspricht die Tatsache, dass durch das Abflusshindernis der vergrösserten Prostata immer mehr Urin in der Blase zurückbleibt – der sogenannte Resturin. Spätestens zu diesem Zeitpunkt muss dann auch über die Operation gesprochen werden.

Glücklicherweise sind Sie aber noch nicht so weit und können daher versuchen, vorerst mit gut verträglichen pflanzlichen Mitteln das Leiden anzugehen. Ich empfehle Ihnen einen Versuch mit Kürbiskernen oder Salbeifrucht-Extrakten. Auch Pollen- und Brennesselextrakte haben sich in der Behandlung der leichten gutartigen Prostatavergrösserung gut bewährt. Die meisten dieser Pflanzenauszüge sind heute in praktischer Kapselform in der Apotheke ohne Rezept erhältlich. Dr. med. Peter Kohler

etc.

Für Partner kein Generalabonnement?

In der Zeitlupe habe ich vor einiger Zeit einen Herrn gesucht als Wohnpartner/Pensionär und habe einem Mann den Vorzug gegeben, der wie ich mit dem Franken rechnen muss. Wir sind beide über 70 Jahre alt und seit vielen Jahren verwitwet. Nun habe ich mir ein Generalabonnement angeschafft und geniesse es loszufahren, wann immer ich es mag und das Wetter mitspielt. Deshalb habe ich meinen Wohnpartner beeinflusst, sich

ein GA Plus (Fr. 1250.– statt Fr. 1700.–) zu leisten, auf das er schliesslich ein Anrecht hätte, weil er unter meinem Dach wohnt, an meinem Tisch isst und in Haus und Garten mit Hand anlegt. Auch seine Aufenthalts-Papiere sind auf der Gemeinde hinterlegt. Leider erfüllten wir die Bedingungen für ein GA Plus nicht: Wir leben nicht im Konkubinat und teilen also auch unsere Schlafzimmer nicht.

Die Voraussetzung dafür, dass die Schweizerischen Transportunternehmen an unverheiratete Partner (Mann und Frau im Konkubinat) ein GA Plus zum ermässigten Preis ausgeben, ist das Führen eines gemeinsamen Haushaltes. Das Vorliegen eines solchen Verhältnisses wird als gegeben betrachtet, wenn die beiden Personen einen gemeinsamen Mietvertrag oder die beiden Schriftenempfangsscheine mit einer Bestätigung der Wohngemeinde über das gemeinsame Wohnverhältnis vorlegen können. Lebt hingegen eine Person bei der anderen in Untermiete, besteht kein Anspruch auf ein GA Plus. Wie sich die beiden Personen im gemeinsamen Haushalt einrichten, ist für die Transportunternehmen unerheblich. Hans G. Wägli, Pressedienst SBB

Aus der Kirche ausgetreten: Wer leitet die Abdankungsfeier?

Ich befasse mich mit dem Austritt aus der Kirche. In diesem Zusammenhang habe ich eine Frage: Wie verläuft eine Abdankung bei einem Austritt aus der

Kirchgemeinde? Wer leitet die Abdankungsfeier?

Unseres Wissens hat jemand, der aus der Kirche ausgetreten ist, keinen Anspruch auf einen Pfarrer. Das Bestattungsamt gibt auf Wunsch der Angehörigen die Adressen der Pfarrer/innen vom Wohnkreis bekannt. Die Angehörigen müssen diese Pfarrer/innen selber anfragen, ob sie sich für eine Abdankung bereit erklären. Dies kann natürlich auch vor dem eingetretenen Todesfall abgeklärt werden. Zeigt kein Geistlicher Bereitschaft, gibt es vielleicht private Redner aus dem Freundes- oder Bekanntenkreis, die gewillt wären, ein paar Abschiedsworte zu sprechen. Das Bestattungsamt Zürich hat auch Adressen von privaten Rednern, die aufgeboten werden können. Diese Dienstleistung wird in Rechnung gestellt. Deshalb empfehlen wir den Angehörigen, sich vorgängig über die Kosten zu informieren.

Gehört die verstorbene Person einer Landeskirche an, muss für den Pfarrer, das Orgelspiel und die Kapelle nichts bezahlt werden. Bei Austritt aus der Kirche muss für den Pfarrer und für das

Orgelspiel ein Entgelt entrichtet werden. Die Friedhofkapelle wird von der Stadt Zürich kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Bestimmungen über das Bestattungswesen sind jeweils in den Friedhofverordnungen aufgeschrieben. Diese sind von Gemeinde zu Gemeinde verschieden und können auf der Gemeindekanzlei oder auch auf dem Pfarramt erfragt werden.

Marianna Herold Bestattungs- und Friedhofamt der Stadt Zürich



wieder einsatzhereit

Linoleum